

FAQ

zur Wiederaufnahme des Kursbetriebs für Träger der Integrations- und der Berufssprachkurse

Diese FAQ richten sich an die Träger der Integrations Sprachkurse und der Berufssprachkurse und betreffen das Thema Wiederaufnahme des Kursbetriebs ab dem 01.07.2020.

Fragen aus den bisher veröffentlichten „FAQ zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Integrations- und Berufssprachkurse“ wurden übernommen, soweit sie noch relevant sind. Die FAQ werden regelmäßig aktualisiert, um Ihnen neue Informationen so schnell wie möglich zugänglich zu machen. Bitte nutzen Sie die vorliegende Sammlung häufiger Fragen und Antworten, bevor Sie Einzelanfragen an die Regionalstellen bzw. Hauptstandorte des BAMF richten. Es handelt sich um verbindliche Aussagen, welche die Informationen aus den Trägerrundschreiben und deren Anlagen konkretisieren oder ergänzen.

1. Modelle der Unterrichtsdurchführung

- a. **Ist ein Wechsel des Kursmodells im laufenden Integrationskurs bzw. Berufssprachkurs möglich? (Frage aktualisiert am 27.07.2020)**

Für Integrationskurse gilt: Ja, jeweils zum Beginn eines neuen Kursabschnitts kann auf ein anderes Modell der in Anlage 1 des TRS 14/20 aufgeführten Modelle umgestellt werden. Eine Umstellung im laufenden Kursabschnitt ist nicht zulässig.

Für Berufssprachkurse gilt: Berufssprachkurse werden grundsätzlich als kohärenter Kurs betrachtet und sind als solcher zu planen. Ein Wechsel der in der Anlage 1 des TRS 09/20 aufgeführten Modelle nach einem Kursabschnitt von 100 Unterrichtseinheiten ist nur dann vorzunehmen, wenn es zwingend erforderlich ist. Wenn mit dem Wechsel des Modells die „Kursform“ geändert wird (Präsenzunterricht, Präsenzunterricht und virtuelles Klassenzimmer, virtuelles Klassenzimmer), ist die Kursänderungsmeldung einzureichen. In einem Kursabschnitt kann immer nur ein Modell der Anlage 1 des TRS 09/20 zeitgleich eingesetzt werden.

- b. **Ist die Begrenzung auf maximal 4 Unterrichtseinheiten in den Modellen 2 und 4 verbindlich? (Frage vom 01.07.2020)**

Ja. In den Modellen 2 und 4 ist keine Überschreitung der maximalen Anzahl von 4 Unterrichtseinheiten pro Unterrichtstag zulässig. Dies gilt auch für Wochenendkurse.

c. Gilt die Einschränkung von max. 4 UE im virtuellen Klassenzimmer auch für akademische Heilberufe? (Änderung vom 27.07.2020)

Nein, die Ausnahme für akademische Heilberufe des TRS 05/20 für Berufssprachkursträger gilt fort. Die maximale Zahl der Unterrichtseinheiten pro Tag ist begrenzt auf 6.

d. Kann ein Integrations- oder Berufssprachkurs in denjenigen Bundesländern, die die Einhaltung eines Mindestabstandes nicht mehr zwingend vorschreiben, ohne Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden? (Frage aktualisiert am 07.07.2020)

Bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie kommt der Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 1,5 Metern eine zentrale Bedeutung zu, und zwar nicht nur kurzfristig, sondern „für die Zeit, bis ein Impfstoff oder ein wirksames Medikament gegen Covid-19 gefunden wurde“. Das haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 17.06.2020 noch einmal bekräftigt und dies entspricht auch den vom Robert-Koch-Institut abgegebenen Empfehlungen.

Vor diesem Hintergrund rät das Bundesamt davon ab, Integrations- und Berufssprachkurse unter Berufung auf die o.g. Vorschrift ohne Einhaltung des Mindestabstands durchzuführen. Stattdessen empfehlen wir allen Trägern, die ab dem 01.07. geltenden Sonderregelungen in Anspruch zu nehmen und die Kurse unter Einhaltung von Infektionsschutz- und Hygienestandards durchzuführen. Die entsprechenden Mehraufwendungen werden in diesem Fall durch die gewährte „Pandemie-Zulage“ kompensiert.

e. Wird die „Pandemiezulage“ (TRS 14/20 (IK) und TRS 09/20 (BSK)) auch dann gewährt, wenn Kurse nicht in einem der fünf vom BAMF vorgeschlagenen Modelle und z.B. ohne Mindestabstand durchgeführt werden? (Frage aktualisiert am 07.07.2020)

Nein. Der Mindestabstand ist eine zentrale Komponente der Modelle im Präsenzunterricht auch für den Fall, dass keine Auflagen nach dem Infektionsschutzgesetz oder durch die Rechtsverordnung/Allgemeinverfügung des jeweiligen Landes zum Mindestabstand bestehen.

Mit der Zulage sollen die Kosten pauschaliert kompensiert werden, die dadurch entstehen, dass aufgrund der Pandemiesituation erhöhte Infektionsschutz- und Hygienestandards eingehalten werden. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Einhaltung

des gebotenen Mindestabstandes von 1,5 Metern in Präsenzkursen. Diese Vorgabe führt zu Mehraufwendungen, weil größere Räume angemietet und/oder in den anderen Modellen technische Ausstattungen oder zusätzliches Personal finanziert werden müssen. Werden die Infektionsschutz- und Hygiene-standards nicht eingehalten, entfällt die wesentliche Ursache der Mehraufwendungen, für eine Kompensation besteht dann kein Raum mehr. Der Kurs kann dann ausschließlich nach den allgemeinen Regelungen abgerechnet werden, die vor Ausbruch der Pandemie galten.

- f. Darf im Modell 4 aus Anlage 1 des TRS 14/20 (IK) bzw. TRS 09/20 (BSK) der Wechsel zwischen der Teilnahme im virtuellen Klassenzimmer und Präsenzunterricht auch wöchentlich erfolgen? (Frage vom 07.07.2020)**

Zwar soll der Wechsel nach Möglichkeit täglich stattfinden, auch ein wöchentlicher Wechsel wäre aber möglich. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass alle Teilnehmenden mindestens 50 Prozent der Unterrichtszeit Präsenzunterricht erhalten.

(Ausnahme vgl. Frage 1.g.)

- g. Auf welche Personengruppe bezieht sich die Ausnahmeregelung in Modell 4 aus Anlage 1 des TRS 14/20 (IK) bzw. TRS 09/20 (BSK), wonach eine vollständige Teilnahme im virtuellen Klassenzimmer im Einzelfall möglich ist? (Frage aktualisiert am 27.07.2020)**

Diese Ausnahmeregelung bezieht sich auf Personen, die ansonsten keine Möglichkeit hätten, wieder am Unterricht teilzunehmen, weil eine Teilnahme im Präsenzunterricht für sie (derzeit) unmöglich ist, beispielsweise Angehörige einer Risikogruppe für einen schweren Verlauf bei einer Erkrankung mit Covid-19. Darunter fallen auch Personen, die aufgrund des Verdachtes einer Infektion zeitweilig von einer Teilnahme am Präsenzunterricht ausgeschlossen sind.

Das Fehlen von technischer Ausstattung stellt keinen solchen Grund dar. Für diese hat der Kursträger zu sorgen, wenn er Unterricht im virtuellen Klassenzimmer durchführen möchte.

Für Integrationskurse gilt: Teilnehmende, die vollständig im virtuellen Klassenzimmer unterrichtet werden, sind in der Anwesenheitsliste keiner Teilgruppe zuzuordnen, sondern unter „Bemerkung“ mit dem Hinweis „nur vK“ zu versehen.

Für Berufssprachkurse gilt: Teilnehmende, die vollständig im virtuellen Klassenzimmer unterrichtet werden, sind in der Anwesenheitsliste hinter dem Namen mit dem

Hinweis „vK“ zu versehen. Die Anwesenheit dieser Teilnehmenden im virtuellen Klassenzimmer ist nicht in der Signaturliste aufzunehmen, sondern pro Unterrichtstag per Einwahlprotokoll oder mittels eines gut lesbaren Screenshots nachzuweisen.

h. Dürfen pandemiebedingt unterbrochene Kursabschnitte bei Wiederaufnahme direkt in einem der Unterrichtsmodelle gemäß TRS 14/20 (IK) bzw. TRS 09/20 (BSK) durchgeführt werden? (Frage vom 07.07.2020)

Dies ist möglich. Es gelten alle in den genannten Trägerrundschreiben genannten qualitativen Mindeststandards und verfahrenstechnischen Regelungen. Die Pandemie-Zulage kann erst ab dem nächsten neu beginnenden Kursabschnitt (IK) bzw. neu beginnenden Kursabschnitt von 100 Unterrichtseinheiten (BSK) ab dem 01.07.2020 gewährt werden.

i. Müssen Berufssprachkurse, die vor dem 01.07. im virtuellen Klassenzimmer fortgeführt wurden, nun ihr Modell umstellen, sodass es Modell 2 entspricht? (Frage vom 08.07.2020)

Berufssprachkurse, die vor dem 01.07. bereits im virtuellen Klassenzimmer aufgenommen wurden, können grundsätzlich den Kurs auch im virtuellen Klassenzimmer fortführen. Allerdings sollen nunmehr alle Teilnehmenden wieder in den Kurs einmünden. Eine Pandemiezulage wird nur gewährt, wenn im entsprechenden Kursabschnitt der Unterricht wie in Modell 2 (oder einem anderen Modell) beschrieben durchgeführt wurde, einschließlich der technischen Anforderungen an die Teilnehmenden.

j. Wenn im Modell 1 eine Teilung der Kursgruppen stattfindet, dürfen die Teilgruppen zeitlich versetzt Unterricht haben? (neue Frage vom 27.07.2020)

Für Integrationskurse gilt:

In Modell 1 ist ein zeitlich versetzter Unterricht nach den Vorgaben des TRS 12/20 (IK) möglich. Die Gesamtdauer des Kurses soll sich dadurch nicht verlängern. Wichtig ist dabei, dass beide Teilgruppen jeweils mit der gleichen Anzahl an Unterrichtseinheiten unterrichtet werden.

Beispiel: In einem Kurs, der bisher täglich Unterricht hatte, ist es möglich, eine Teilgruppe am Vormittag, die andere Teilgruppe am Nachmittag zu unterrichten, sodass jede Gruppe einmal am Tag Unterricht hat. Bei einem Teilzeitkurs, der bisher 3 Tage pro Woche Unterricht hatte, können die beiden Teilgruppen auch täglich abwechselnd unterrichtet werden, unter Hinzuziehung des Samstags. Es muss die gleiche Anzahl an Unterrichtstagen pro Woche und die gleiche Anzahl an UE pro Tag

wie vor der Unterbrechung erhalten bleiben, damit sich die Gesamtdauer des Kurses nicht verlängert. Die zuständige Regionalstelle ist über den zeitlich versetzten Unterricht vorab zu informieren.

Für Berufssprachkurse gilt:

In Modell 1 ist ein zeitlich versetzter Unterricht nach den Vorgaben der Anlage 1 zum TRS 09/20 (BSK) möglich. Erlaubt sind aber nur Varianten, bei denen der Unterricht am selben Kalendertag stattfindet. D.h. es ist möglich, eine Gruppe am Vormittag, die andere Gruppe am Nachmittag zu unterrichten, sodass jede Gruppe einmal am Tag Unterricht hat. Wichtig ist dabei, dass beide Gruppen am selben Tag mit der gleichen Unterrichtseinheitenanzahl unterrichtet werden. Der zuständige Außendienst ist über den zeitlich versetzten Unterricht vorab zu informieren.

k. Ist es möglich, die gesamte Kursgruppe abwechselnd im Präsenzunterricht und im virtuellen Klassenzimmer zu unterrichten? (neue Frage vom 27.07.2020)

Dies ist als Variante von Modell 2 möglich. Es findet keine Teilung der Kursgruppe statt. Die gesamte Kursgruppe hat dann zum Beispiel in wöchentlichem Wechsel Präsenzunterricht und Unterricht im virtuellen Klassenzimmer. Es muss kein regelmäßiger Wechselrhythmus bestehen, d.h. der Unterricht könnte auch z.B. in der ersten Woche in Präsenz und danach vollständig im virtuellen Klassenzimmer stattfinden.

In den Abrechnungsunterlagen ist wie bei Modell 4 deutlich zu machen, wie bzw. wann gewechselt wurde.

l. Können bei Nutzung des virtuellen Klassenzimmers (Modelle 2 und 4) Einwahlprotokolle anstatt von Screenshots als Teilnahmenachweis herangezogen werden? (neue Frage vom 27.07.2020)

Bezüglich des Anwesenheitsnachweises bei virtuellen Klassenzimmern (Modelle 2 und 4) gilt künftig in Integrations- und Berufssprachkursen einheitlich, dass neben Screenshots auch Einwahlprotokolldaten anerkannt werden, soweit sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Fälschungssicher: Das Protokoll darf nicht manipulierbar sein. Zu diesem Zweck werden nur automatisiert vom System ausgelesene Dateien zugelassen (nachträglicher Import in weiterverarbeitbare Formate wie Excel, Word usw. sind nicht zulässig).
- Personelle Identifikation: Das Protokoll muss den Teilnehmenden eindeutig identifizieren (Klarnamen in lateinischer Schrift).

- Zeitliche Identifikation: Das Protokoll muss Datum und Zeitpunkt des Ein- und Ausloggens exakt erfassen.

m. Welche Möglichkeiten bestehen, um Integrationskurse vor einem Abbruch zu bewahren, wenn zu viele der ursprünglichen Teilnehmenden aus unterschiedlichen Gründen bei der Wiederaufnahme der Kurse nicht mehr teilnehmen können (neue Frage vom 27.07.2020)

Grundsätzlich besteht für Teilnehmende immer die Möglichkeit, den Integrationskurs zu wechseln. Sollte der Wechsel in einem laufenden Kursabschnitt erfolgen, kann das komplette Stundenkontingent von 100 UE für diesen Kursabschnitt abgerechnet werden, sodass die Teilnehmenden diese Stunden jedoch verlieren. Daher ist ein Wechsel zum neuen Kursabschnitt stets zu bevorzugen. Durch einen solchen Wechsel können beispielsweise zwei Integrationskurse, in denen zu wenige Teilnehmende verblieben sind, zusammengefasst werden, soweit das auch pädagogisch angemessen ist. Bitte nehmen Sie in solchen Fällen mit Ihrer Regionalstelle Kontakt auf, um eine für alle Beteiligten passende Lösung zu finden.

n. Können die Anträge zur Durchführung von Berufssprachkursen im virtuellen Klassenzimmer auch elektronisch an das Bundesamt übermittelt werden? (neue Frage vom 27.07.2020)

Ja, eine elektronische Übermittlung über WebDoc ist möglich. Hierzu ist ein Scan des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags in der Dokumentenkategorie "Antrag virtuelles Klassenzimmer" am Standort hochzuladen. Das Original ist vorzuhalten.

o. Bei der Einwahl ins virtuelle Klassenzimmer der Berufssprachkurse kommt es manchmal zu Problemen, sodass Teilnehmende nicht am Unterricht teilnehmen können. Gilt dies als entschuldigte Fehlzeit? (zuletzt aktualisiert am 30.06.2020, aus Corona FAQ)

Nein. Fehlzeiten der Teilnehmenden gelten ausschließlich nach den im Fehlzeitenkatalog aufgeführten Entschuldigungsgründen als entschuldigt. Die in Anlage 2 des TRS 07/20 kommunizierten Gründe für entschuldigte Fehlzeiten gelten weiterhin und wurden nunmehr in den Fehlzeitenkatalog aufgenommen. Den aktualisierten Fehlzeitenkatalog (Anlage 1 zur AbrRL DeuFöV) finden Sie in Anlage 9 zum TRS 09/20 und auf der [BAMF-Homepage](#).

p. Dürfen „Nicknames“ im virtuellen Klassenzimmer der Berufssprachkurse verwendet werden? (zuletzt aktualisiert am 30.06.2020, aus Corona FAQ)

Nein. Die Anwesenheit der Teilnehmenden im virtuellen Klassenzimmer ist pro Unterrichtstag per Einwahlprotokoll oder mittels eines gut lesbaren Screenshots nachzuweisen. Es muss neben dem Live-Bild (kein Avatar) auch Name und Vorname in lateinischer Schrift sämtlicher am virtuellen Unterricht teilnehmenden Personen sowie Datum und Uhrzeit hervorgehen. Dazu ist von allen Teilnehmenden eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen und beim Träger vorzuhalten. Fehlende, unvollständige oder nicht lesbare Screenshots werden für die betreffenden Personen analog zu fehlenden Unterschriften auf der Unterschriftenliste behandelt und führen zur Abrechnung als unentschuldigte Fehlzeiten.

q. Haben falsche Angaben der Teilnehmenden (wissentlich oder unwissentlich) über die Verfügbarkeit von IT-Ressourcen, kostenlosen Internetzugang u. Ä. Konsequenzen für Berufssprachkursträger? (neue Frage vom 27.07.2020)

Ab dem 13.07.2020 ist für die Durchführung der Kurse im virtuellen Klassenzimmer eine entsprechende Genehmigung vom BAMF erforderlich. Im Antrag auf Durchführung von Kursen im virtuellen Klassenzimmer ist anzugeben, wie der Träger sicherstellt, dass alle Teilnehmenden ohne zusätzliche eigene Kosten mit geeigneter Hardware am virtuellen Klassenzimmer teilnehmen können. Für die notwendige technische Ausstattung kann die Pandemie-Zulage genutzt werden. Im Rahmen der Einführungsveranstaltung für die Teilnehmenden („Onboarding“) vor Kursbeginn ist dabei zu prüfen, ob die Teilnehmenden auf den Unterricht im virtuellen Klassenzimmer vorbereitet sind.

Sollte sich trotz aller ergriffenen Maßnahmen des Trägers im Nachhinein doch herausstellen, dass die Angaben der Teilnehmenden falsch waren, hat der Träger dies mit den Teilnehmenden im Binnenverhältnis zu klären.

r. Wie kennzeichnet man Teilnehmende der am 16.03.2020 unterbrochenen Berufssprachkurses in der elektronischen Anwesenheitsliste, die nicht am virtuellen Klassenzimmer teilnehmen? (neue Frage vom 27.07.2020)

Für nach dem 16.03.2020 unterbrochene Kurse gilt: Teilnehmende, die nicht am virtuellen Klassenzimmer teilnehmen, aber absehbar in den Kurs nach virtuellem Klassenzimmer wieder einmünden, werden in der elektronischen Anwesenheitsliste als „Härtefall“ mit „H“ gekennzeichnet.

Ab dem 01.07.2020 müssen alle Teilnehmenden des Kurses, der im virtuellen Klassenzimmer stattfindet, daran teilnehmen. Um eventuelle Mehraufwendungen des Trägers zu kompensieren, kann eine Pandemiezulage beantragt werden.

s. Wie wirkt sich die Erhöhung der Unterrichtseinheiten im virtuellen Klassenzimmer der Berufssprachkurse auf die Pauschale für sozialpädagogische Begleitung aus? (zuletzt aktualisiert am 20.04.2020, aus Corona FAQ)

Der Aufwand für eine sozialpädagogische Begleitung, die im virtuellen Klassenzimmer telefonisch oder elektronisch erfolgen kann, wird im Rahmen der Schlussabrechnung zusätzlich zum Kostenerstattungssatz pauschal je vollständig durchgeführtem Kurs vergütet (s. Anlage 3 III AbrRL DeuFöV). Somit hat die Erhöhung der Unterrichtseinheiten im virtuellen Klassenzimmer keine Auswirkung auf die Höhe der Pauschale.

t. Können Einwahlprotokolle und Screenshots für die Berufssprachkurse im virtuellen Klassenzimmer via WebDoc übermittelt werden? (neue Frage vom 27.07.2020)

Die tägliche Anwesenheit der Teilnehmenden im virtuellen Klassenzimmer ist durch Einwahlprotokolle oder Screenshots zu belegen, die eindeutige Rückschlüsse auf die Teilnehmenden und den Unterrichtenden zulassen und die Unterschriftenlisten ersetzen. Die Dokumente sind auszudrucken, von der zuständigen Lehrkraft zu unterschreiben und im Original mit der Einsendung der Schlussrechnung zu übermitteln.

2. Meldepflichten

a. In Anlage 3, Ziffer 5a des TRS 14/20 (IK) steht, dass die Träger gehalten sind, bis zum 08.07.2020 die Kursabschnittsdaten zu aktualisieren. Was ist zu tun, wenn diese Frist nicht für alle Kursabschnitte eingehalten werden kann? (Frage vom 07.07.2020)

Für verschiedene Stellen ist es wichtig, dass die Daten zu Unterbrechungen bzw. Fortführungen von Kursabschnitten möglichst zeitnah aktualisiert werden. Die Meldung innerhalb von einer Woche ab dem 01.07.2020 ist daher wünschenswert, kann im Bedarfsfall aber auch nachgeholt werden, sobald dies möglich ist.

- b. **Müssen Fehlzeiten und nicht ordnungsgemäße Teilnahmen an einem Berufssprachkurs den verpflichtenden Stellen gemeldet werden? (neue Frage vom 27.07.2020)**

Den bislang ausgesetzten Meldepflichten der Kursträger ist zum 01.07.2020 wieder nachzukommen. Auf der BAMF-Homepage können Sie die [Übersicht „Meldungen bei der Durchführung von Berufssprachkursen“](#) abrufen.

3. Fahrtkosten

Was ist zu beachten, wenn sich im Zuge der Wiederaufnahme von Integrationsbzw. Berufssprachkursen für Teilnehmende der Kursort ändert? (aktualisiert am 27.07.2020)

Für Integrationskurse gilt: Bitte stellen Sie mit Ihren Teilnehmenden in diesem Fall unbedingt **vor** Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts einen neuen Antrag auf Fahrtkostenerstattung. Eine Bewilligung der Fahrtkostenerstattung gilt erst ab dem nächsten Kursabschnitt nach Antragseingang.

Für Berufssprachkurse gilt: Die Fahrtkostengewährung richtet sich nach der für den Kurs gemeldeten Schulungsstätte. Änderungen des Kursortes haben Auswirkungen auf die bereits erteilten Fahrtkostenbewilligungen von Teilnahmeberechtigten. Daher ist vor einer Änderung des Kursortes die Zustimmung des Bundesamtes einzuholen. Bei einem genehmigten Wechsel der Schulungsstätte ist der neue Antrag auf Fahrtkosten zu stellen, da die ursprüngliche Bewilligung zum Änderungszeitpunkt ihre Gültigkeit verliert (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 5, 6 AbrRL).

Für die bereits vor der Kursunterbrechung der Berufssprachkurse angefallenen Fahrtkosten gilt weiterhin: Die bis zur Kursunterbrechung entstandenen Fahrtkosten für Kalender- oder Zeitmonatskarte können in voller Höhe abgerechnet und erstattet werden. Für die Zeit der Kursunterbrechung greifen die Regelungen des § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AbrRL DeuFöV analog. Für die betroffenen Monate gilt der letzte Tag vor der Kursunterbrechung (15.03.2020) als fiktives Kursende bzw. der erste Tag nach der Kursunterbrechung als fiktiver Kursbeginn.

Eine Kalendermonatskarte für den Monat März 2020 kann nach § 40 Abs. 2 Buchstabe A) AbrRL DeuFöV analog voll (3/3) bezuschusst werden.

Eine Zeitmonatskarte kann bei Anschaffung bis zur Kursunterbrechung nach § 40 Abs. 2 Buchstabe B) AbrRL DeuFöV analog ebenfalls voll bezuschusst werden, unabhängig von der Restlaufzeit.

Bei Wiederbeginn des Kurses wird eine Kalender-/ Zeitmonatskarte entsprechend anteilig angerechnet.

4. Teilnehmende

- a) **Kann die Gültigkeitsdauer der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen bzw. -verpflichtungen für die Berufssprachkurse im Nachhinein verlängert werden? (zuletzt aktualisiert am 30.06.2020, aus Corona FAQ)**

Die Gültigkeit aller Teilnahmeberechtigungen bzw. -verpflichtungen für Berufssprachkurse, die am 16.03.2020 gültig waren, ab 16.03.2020 ausgestellt wurden oder noch bis 29.06.2020 ausgestellt werden, wird bis zum 30.09.2020 verlängert. Eine Anpassung der vorhandenen Teilnahmeberechtigungen bzw. -verpflichtungen ist nicht notwendig. Alle Akteure wurden bereits über das neue Gültigkeitsdatum informiert.

- b) **Wie ist es mit den Teilnehmenden umzugehen, die als „Kurswechsel abgehend (Härtefall)“ vom Kurs abgemeldet wurden? (neue Frage vom 27.07.2020)**

Die folgenden Regelungen gelten nur für die Aufnahme der pandemiebedingt unterbrochenen Kurse in Analogie zu § 14 AbrRL DeuFöV.

In erster Linie ist ein Kursmodell zu wählen, in dem die Mehrzahl der gemeldeten Teilnehmenden wieder am Unterricht teilnehmen können. In diesem Fall wird der Teilnehmende in der Kursmeldung unter der Spalte „Besonderheit“ als „Kurswechsel aufnehmend (Härtefall)“ und dem Aufnahmedatum vermerkt und ist dadurch in den Kurs zurück gebucht.

Sofern einzelne Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht mehr teilnehmen können, gilt Folgendes:

- Die Teilnehmenden sollen in alternative, adäquate Kurse beim Kursträger aufgenommen werden. Dieser Kurswechsel ist bei den Teilnehmendendaten der Kursmeldung (Seite 2 und 3) des neuen Kurses mit dem ursprünglichen Anmeldedatum, der Besonderheit „Kurswechsel aufnehmend (Härtefall)“ und dem Aufnahmedatum zu melden. Die berechtigende Stelle ist über den Kurswechsel und das neue Kursende mit dem Formblatt „Anmeldebestätigung“ zu unterrichten.
- Wenn die Einmündung in einen anderen Kurs des Trägers nicht möglich ist, hat der Kursträger nach den Nebenbestimmungen zum Zulassungsbescheid die Versorgung der Teilnehmenden durch passende Kurse anderer Kursträger in der Kooperationsgemeinschaft am Standort sicher zu stellen. Das Ergebnis

der Absprachen ist dem zuständigen Außendienstmitarbeitenden mitzuteilen. Zu beachten sind im Falle des Kursträgerwechsels die Angaben im § 14 Sätze 4 bis 6 AbrRL DeuFöV. Auf der Teilnahmeberechtigung muss der Zeitpunkt der Anmeldung beim ersten Träger vermerkt sein. Die Vermittlung an einen anderen Kursträger ist auf dem Formblatt „Anmeldebestätigung“ der berechtigenden Stelle und dem Bundesamt mitzuteilen. Die Aufnahme durch den neuen Kursträger ist in der Kursmeldung unter den Teilnehmendendaten mit dem Anmeldedatum des ursprünglichen Trägers und unter der Spalte „Besonderheit“ als „Kurswechsel aufnehmend (Härtefall)“ und dem Aufnahmedatum zu melden. Die neue Kurslaufzeit ist der berechtigenden Stelle mitzuteilen.

- Eine weitere Option für die Einmündung der betroffenen Teilnehmenden ist die Organisation eines neuen Kurses, bestehend aus den Teilnehmenden mit dem Status „Kurswechsel abgehend (Härtefall)“. In der neuen Kursmeldung sind alle Teilnehmenden unter dem ursprünglichen Anmeldedatum wieder „aufzunehmen“. Findet dieser neue Kurs bei einem anderen Träger statt, sind die Angaben nach § 14 Sätze 4 bis 6 AbrRL DeuFöV zu beachten. Die berechtigende Stelle ist stets über die Kurseinmündung und das neue Kursende zu unterrichten.
- Ist die Einmündung in einen anderen Kurs trotz allem nicht möglich, ist der Teilnehmende in der Kursmeldung unter den Teilnehmendendaten als „Abbruch“ sowie das Datum zu melden. Die berechtigende Stelle ist über den nicht vom Teilnehmenden zu vertretenden Kursabbruch zu informieren.

Ist die Fortsetzung eines ganzen Kurses nicht mehr möglich, gilt Folgendes:

- Der Kursträger hat nach den Nebenbestimmungen zum Zulassungsbescheid die Versorgung der Teilnehmenden durch passende Kurse anderer Kursträger in der Kooperationsgemeinschaft am Standort sicher zu stellen.
- Der zuständige Außendienstmitarbeitende ist zu informieren.
- Die Teilnehmenden sind in der Kursmeldung bei den Teilnehmendendaten (Seite 2 und 3) unter der Spalte Besonderheit als „Kurswechsel abgehend (Härtefall)“ und dem Datum aus dem Kurs zu buchen, sofern dies nicht bereits in einem virtuellen Klassenzimmer geschehen ist. Die Teilnahmeberechtigungen bleiben weiterhin gültig und sind den Teilnehmenden entsprechen des § 14 Sätze 4 bis 6 AbrRL DeuFöV im Original auszuhändigen.
- Die Mitteilung über einen Kursträgerwechsel ist im Formblatt „Anmeldebestätigung“ an die berechtigende Stelle und das Bundesamt zu senden. Die

Teilnehmenden sind im neuen Kurs bei einem anderen Kursträger in der Kursmeldung unter den Teilnehmendendaten mit dem ursprünglichen Anmeldedatum und der Besonderheit „Kurswechsel aufnehmend (Härtefall)“ und dem Aufnahmedatum aufzuführen. Eine Anmeldebestätigung ist durch den neuen Kursträger auszufüllen und an die berechtigende Stelle zu senden.

- Denkbar ist darüber hinaus, dass zwei Kurse mit ähnlichem Lernfortschritt derselben Kursart zusammengelegt und einer von diesen beiden fortgeführt wird. Die Aufnahme der Teilnehmenden in der Kursmeldung geschieht wie im vorhergehenden Absatz beschrieben. Die berechtigende Stelle ist über den neuen Kurs und das Kursende zu informieren.
- Kann unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Teilnahmeberechtigten kein neuer Kurs gefunden werden, ist dies dem zuständigen Außendienstmitarbeitenden am Hauptstandort mitzuteilen. Bleibt dessen Intervention ebenfalls ohne Erfolg sind alle Teilnehmenden im Kurs als „Abbruch“ mit Datum zu melden. Der unverschuldete Abbruch der Teilnehmenden ist der berechtigenden Stelle zu melden. Die Teilnahmeberechtigungen verlieren durch den Abbruch ihre Gültigkeit.

- c) **Wird die Frist für die hälftige Kostenrückerstattung nach erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs gemäß nach § 9 Abs. 6 IntV bzw. am Berufssprachkurs gem. § 4 Abs. 6 DeuFöV aufgrund der Kursunterbrechung verlängert? (neue Frage vom 27.07.2020)**

Für alle Personen, deren Teilnahmeberechtigung zwischen dem 17.03.2018 und dem 16.09.2020 ausgestellt wurde, gilt zum Ausgleich möglicher und tatsächlicher pandemiebedingter Benachteiligungen abweichend von § 9 Abs. 6 IntV bzw. § 4 Abs. 6 DeuFöV eine verlängerte Frist von 30 Monaten, um zur hälftigen Erstattung des Kostenbeitrags das Bestehen von LiD und DTZ im IK bzw. der Zertifikatsprüfung im BSK nachzuweisen.

5. Regelungen zur Kursdurchführung der Berufssprachkurse für die Unterbrechungszeit (aus Corona FAQ)

- a) **Fallen die Unterrichtstage der empfohlenen Kursunterbrechung seitens des BAMF bzw. die angeordnete Schließung der Sprachschule unter die Regelungen des § 4 Abs. 2 AbrRL DeuFöV, in dem eine Kursunterbrechung von bis zu 12 Unterrichtstagen gestattet ist? (Frage aktualisiert am 14.07.2020,)**

Zum Zeitpunkt von angeordneten Schließungen von Sprachschulen konnten Kurse selbstverständlich über die nach § 4 Abs. 2 AbrRL DeuFöV angesetzten 12 Tage unterbrochen werden. Der Unterbrechungszeitraum von 16.03.2020 bis 01.07.2020 wird bei Überschreitung der 12 Tage Regelung nicht betrachtet.

Ab dem 02.07.2020 gilt wieder die Regelung des § 4 Abs. 2 AbrRL DeuFöV, dass grundsätzlich Kursunterbrechungen von maximal 12 Unterrichtstagen gestattet sind.

- b) Fallen die Unterrichtstage der empfohlenen Kursunterbrechung seitens des BAMF bzw. die angeordnete Schließung der Sprachschule unter die Regelungen des § 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV, in dem 30% Fehlzeit geregelt ist? (aktualisiert am 30.06.2020)**

Für die Ermittlung von Abbrüchen aufgrund 30% Fehlzeit nach § 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV wird der Unterbrechungszeitraum von 16.03.2020 bis 01.07.2020 nicht betrachtet.

- c) Können Abschlüsse in den Berufssprachkursen ggf. auch in kleineren Abschnitten, z. B. bereits nach 80 Unterrichtseinheiten, gezahlt werden? Können für die Zeit der Corona-Krise Abschlüsse auf Realvergütung beantragt werden? (zuletzt aktualisiert am 23.04.2020)**

Abschlüsse können nach wie vor zu den jeweiligen Zahlungszeitpunkten gemäß § 26 Abs. 2 AbrRL DeuFöV beantragt werden. Ausnahmen sind nicht möglich.

- d) Bei Anmeldung zu einem Berufssprachkurs darf das Sprachzertifikat nicht älter als sechs Monate sein. Aufgrund der Pandemie konnten die Teilnahmeberechtigten bzw. Teilnahmeverpflichteten sich nur eingeschränkt zu einem Berufssprachkurs anmelden. Wird diese Regelung unter diesen Umständen außer Kraft gesetzt? (aktualisiert am 30.06.2020)**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 DeuFöV können die Zertifikate nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht älter als sechs Monate sind. Das Ziel dieser Regelung ist, sicherzustellen, dass der Teilnehmende bei der Anmeldung das im Sprachzertifikat ausgewiesene Sprachniveau besitzt. Es wird davon ausgegangen, dass nach diesem Zeitraum das erworbene Sprachniveau sich so stark verändert hat, dass ein Einstufungstest erforderlich ist. Damit die Zuweisung zu einem passenden Berufssprachkurs gewährleistet werden kann, ist in allen Fällen, in denen das Sprachzertifikat älter als sechs Monate ist, ein Einstufungstest durchzuführen.